

Abg. Poppe,	Abg. Behr,
= Hoffmann,	= Kleeberg,
= Dr. Bahle,	= Bürgermeister Koch,
= v. König,	= Dr. Arnest,
= Dr. Hertel,	= Däweritz,
= Dr. Plagmann,	= Emmrich,
= Görnicz,	= Weidauer,
= Reiche-Eisenstuck,	= v. Lössow,
= Köpfschle,	= Braun,
= Lincke,	= v. Griegern,
= Ficinus,	= Scharti,
= Meinert,	= v. Wöhrmann,
= Dehmichen auf Choren,	= v. Kostig-Ballwitz,
= Golle,	= Gölbner,
= Eckelmann,	= Eisenstuck,
= Koelz,	= Schilbach,
= Tröger,	= van der Beeck,
= Falcke,	= v. Kostig-Drzewiecki,
= Köhler,	= Göhler,
= Rittner,	= Schneider,

Abg. v. Schönfels,	Abg. Seiler,
= Dehmichen aus Kiebitz,	= Claus,
= Dr. Hermann,	Präsident Dr. Haase.

Mit Nein antworten:

Abg. Mai,	Abg. Beeg,
= Tempel,	= Heinge,
= v. Welck,	= Krenz,
= Fahnauer,	= Diegisch,
= v. Schönberg,	= Jungnickel,
= Kiedel,	= Dr. Baumann,

Präsident Dr. Haase: Es haben sich also 58 mit Ja und 12 mit Nein erklärt. Es ist das Gesetz en bloc in der gedachten Weise angenommen.\*)

Meine Herren! Ich schließe nun die heutige Sitzung und werde Sie zu der nächsten Sitzung durch Karten einladen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 2 Minuten.)

\*) Der Gesetzentwurf und die Motiven zu den einzelnen Paragraphen desselben, sowie der specielle Theil des Berichts, welche infolge dieser Enbloc-Annahme nicht zum Vortrag gelangten, lauten wie folgt:

## Entwurf eines Gesetzes, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr.

### §. 1.

Diejenigen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, welche durch Artikel 37 der unter dem 2. März 1849 publicirten Grundrechte ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, werden den frühern Inhabern oder deren Erben, sofern dieselben bis zum 1. April 1858 darauf antragen (vergl. §. 6), in dem gleichen Umfange wie sie früher bestanden haben, zurückgegeben (vergl. §. 16).

### §. 2.

Die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen infolge eines nach §. 1 gestellten Antrags das fremde Jagdrecht wieder hergestellt wird, werden auf Verlangen aus der Staatskasse entschädigt, und zwar erhalten dieselben für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit

fünf Pfennige, wenn sie das Jagdrecht entweder selbst durch Art. 37 der Grundrechte erlangt haben, oder doch dasselbe mit dem Grundstücke in nicht lästiger Weise (durch Erbschaft, Schenkung u. s. w.) auf sie übergegangen ist,

sieben Pfennige, wenn sie die Grundstücke erst nach dem 2. März 1849, jedoch vor Publication dieses Gesetzes durch lästigen Vertrag (als welcher jedoch eine Grundstückszusammenlegung nicht anzusehen ist) erworben haben.

### §. 3.

Die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden sind ablösbar, und zwar

- a) nur auf Antrag der Verpflichteten alle nach §. 1 zurückzugebenden Jagdrechte,
- b) auf einseitigen Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten alle erweislich durch lästigen, mit dem damaligen Besitzer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworbene, also durch Art. 37 der Grundrechte gar nicht aufgehobene Jagdberechtigungen.

Der Antrag auf Ablösung ist jedoch einem und demselben Berechtigten gegenüber nur zulässig in Bezug auf die ganze Jagd, wie sie demselben zusteht, und nur in Bezug auf sämtliche in einem Gemeindeverbande liegende und demselben Jagdberechtigten verpflichtete Grundstücke. Er kann daher in letzterer Beziehung nicht von einzelnen Besitzern, sondern nur von der Jagdgenossenschaft auf Grund eines nach §. 14 sub 1, 2 und 15 der Verordnung vom 13. Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Stück 12 Seite 141) gefaßten Beschlusses gestellt werden.

### §. 4.

a) In den Fällen unter 3a erfolgt die Ablösung, sofern innerhalb sechs Wochen nach dazu von Seiten der Obrigkeit erhaltener Aufforderung (§. 7) darauf angetragen wird, durch Zahlung von zehn Pfennigen Ablösungscapital für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit.

b) In den Fällen unter 3b und wenn in den Fällen unter 3a erst nach Ablauf der oben erwähnten Frist auf Ablösung angetragen wird, ist die Ablösung ganz nach den